



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tobias Koch (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsident

Auszahlung der Jubiläumszulage für Beamtinnen und Beamte

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 21.7.2016 wurde mit den Artikeln 11 und 13 die Jubiläumszulage für 50jährige Dienstzeit rückwirkend zum 01.05.2011 eingeführt.

1. Wurde die genannte Zulage bereits vollständig oder teilweise an die Berechtigten ausgezahlt und wenn nein,
 - a. warum nicht?
 - b. wann soll die Auszahlung in welcher Weise erfolgen?
2. Wie viele Personen, denen eine Jubiläumszulage noch nicht ausgezahlt wurde, haben aktuell einen Anspruch auf Auszahlung?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Entsprechend Artikel 11 des Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtengesetzes (LBModG) wird bei einer Dienstzeit von 50 Jahren eine Jubiläumswendung in Höhe von 512 Euro in einer Zahlung gewährt. Eine teilweise Auszahlung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die entsprechenden Fallzahlen, die im Rahmen einer Ressortumfrage erhoben wurden, sind der anliegenden Übersicht zu entnehmen.

Anlage zur KA 18/4875 betr. Auszahlung der Jubiläumszulage für Beamtinnen und Beamte

Ressort	Dienststelle	Anzahl der Berechtigten für Jubi-Zuwendung für 50-jährige Dienstzeit	Anzahl der ausgezahlten Jubi-Zuwendungen	Anzahl der (noch) nicht ausgezahlten Jubi-Zuwendungen	1.a) Falls die Zulage noch nicht ausgezahlt wurde: Warum nicht?	1.b) Falls Zulage noch nicht ausgezahlt wurde: Wann soll die Auszahlung erfolgen?
StK		0	0	0		
MJKE	Ministerium	1	1	0		
	Amtsgericht Niebüll	1	1	0		
	Amtsgericht Schleswig	1	1	0		
	Staatsanwaltschaft Itzehoe	1	0	1	Die Aufarbeitung der Änderung der Jubiläumsverordnung wurde erst kürzlich abgeschlossen.	Auszahlung erfolgt im Januar 2017
MSB		0	0	0		
MIB	Ministerium	1	1	0		
MELUR	LKN	1	1	0		
FM		0	0	0		
MWAVT		0	0	0		
MSGWG	Hochschulbereich	1	0	1	Die Aufarbeitung der Änderung der Jubiläumsverordnung wurde erst kürzlich abgeschlossen.	Auszahlung erfolgt im Januar 2017
Summe		7	5	2		